

Ritterhude, 27.06.21

J. Kersch

J. Flade Phil D. ...

230



# 1. American Sports Club Ritterhude von 1994 e.V.

## Satzung des 1. American Sports Club Ritterhude von 1994 e.V.

### § 1 Name und Farben des Vereins

1. Der am 03.12.1994 gegründete Verein führt den Namen „1. American Sports Club Ritterhude von 1994 e.V.“

Sein Sitz ist in Ritterhude. Seine Vereinsfarben sind Gold, Schwarz und Silber.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er bezweckt die Ausübung des Breiten- und Leistungssports, vorwiegend in Sportarten amerikanischen Ursprungs. Der Verein fördert die körperliche, kulturelle und seelische Gesundheit seiner Mitglieder. Die Förderung der deutschamerikanischen Freundschaft im sportlichem und kulturellen Sinne ist ein weiterer Schwerpunkt des Vereins.

2. Abteilungen bei Vereinsgründung sind:

- a) American Football und
- b) Cheerleading

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

4. Die Ausübung weiterer Sportarten ist angestrebt.

Die Förderung der Jugend ist in allen Sportarten vorrangig.

### § 3 Ziele des Vereins

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, im Sinne der Gewerbeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

2. Der Vorstand und alle übrigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Höhe und Art der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Politische, ethnische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Ritterhude, 27.06.21

231

J. Meyer H. Flade

**§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober eines Kalenderjahres.

**§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder (ausübend),
- b) passive Mitglieder (unterstützend),
- c) fördernde Mitglieder und
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich (bei Minderjährigen schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten).

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe zu nennen.

Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand besteht das Recht, vor einer Hauptversammlung gehört zu werden, die über den Aufnahmeantrag abschließend entscheidet.

3. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Vereinssatzung anzuerkennen und sie zu achten.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4. Mitglieder, die sich für den Verein verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied muss dem Vorstand in schriftlicher Form, ohne Angabe von Gründen 6 Monate vorher mitgeteilt werden.

Bei Kindern und Jugendlichen ist eine schriftliche Mitteilung des Erziehungsberechtigten an den Vorstand, 6 Monate vorher erforderlich.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss bekanntgegeben.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten (Beitragspflicht) und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Breiten- und Leistungssports erlassenen Anordnungen zu beachten.

Anfallende Arbeiten innerhalb des Vereins sind nach Versammlungsbeschluss zu leisten.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt,
- b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
- c) wegen groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder
- d) wenn die Beiträge nach Fälligkeit trotz zweifacher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat entrichtet werden.

Zu § 6 3. In allen Fällen eines Ausschlusses besteht die Beitragspflicht bis zum Jahresende. Die Mitgliedschaft endet mit Datum des Beschlusses über den Ausschluss. Forderungen gegen ein Mitglied verjähren durch einen Ausschluss nicht.

4. Ein aktives Mitglied wird nicht ausgeschlossen, wenn nachweislich finanzielle Not eingetreten ist. Hier kann, auf schriftlichen Antrag, vorübergehend eine Befreiung oder Ermäßigung des Beitrages erfolgen.

Weiterhin kann ein aktives Mitglied aufgenommen werden, ohne Beitrag zu zahlen, wenn ebenfalls eine finanzielle Not vorliegt und ein schriftlicher Antrag auf Beitragsbefreiung gestellt wurde.

In beiden Fällen entscheidet der Vorstand.

5. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben bei Versammlungsbeschlüssen kein Stimmrecht, jedoch können sie beratend mitwirken.

Sind Ehrenmitglieder zugleich aktive Mitglieder oder Funktionsträger des Vereins, so bleiben die damit verbundenen Rechte erhalten.

6. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

### § 7 Beiträge

1. Die Beiträge werden in einer Hauptversammlung des Vereins festgesetzt.

Beiträge können nur bargeldlos entrichtet werden. Dieses erfolgt jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus und sind ohne Aufforderung zu entrichten.

2. Der Vorstand hat das Recht bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen (§6 Absatz 4).

3. Bei Bedürftigkeit können die Kosten von Veranstaltungen des Vereins für einzelne Mitglieder auf schriftlichen Antrag, teilweise oder ganz, durch den Verein übernommen werden.

### § 8 Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod oder

b) durch fristgerechte (bis zum 5. Werktag des Quartalsbeginn) schriftliche Kündigung zum Quartalsende.

2. Über eine vorzeitige Freigabe entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit.

3. Ein Vereinsmitglied kann nach Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§6.3).

Jedem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen.

4. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung, Berufung einzulegen, welche durch Beschluss endgültig entscheidet.

Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein, auf seine Einrichtungen und sein Vermögen.

### § 9 Haftung der Mitglieder

1. Jedes Mitglied haftet für alle dem Verein von ihm vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden.

## § 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:  
a) die Hauptversammlung  
b) der Vorstand

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:  
a) dem 1. Vorsitzenden,  
b) dem 2. Vorsitzenden,  
c) den Abteilungsleitern,  
d) dem Jugendwart,  
e) dem Kassenwart und  
f) dem Protokollführer.

2. Die Abteilungsleiter und der Jugendwart haben bei allen Entscheidungen des Vorstandes, die ihren Bereich betreffen, ein Vetorecht.

3. Der Verein gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart müssen voll geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie sind allein vertretungsberechtigt.

5. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen aus dem Vereinskonto bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.

Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

6. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. In ungraden Jahren wird der 1. Vorsitzende und der Protokollführer gewählt, in den graden Jahren werden der 2. Vorsitzende und der Kassenwart von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt.

7. Die Abteilungsleiter werden von der Hauptversammlung gewählt.

Der Jugendwart wird von der Hauptversammlung gewählt.

8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Über die Sitzungen und die Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegengezeichnet wird.

Der Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führt ein anderes, im Falle des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende, die Geschäfte des Ausgeschiedenen weiter.

Der Vorstand bestellt ein Mitglied, das die Arbeiten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung übernimmt.

Ritterhude 27.06.21

H. Flade

und J. ...

234

Die nächste Hauptversammlung oder eine zu diesem Zwecke einberufene, außerordentliche Hauptversammlung besetzt den Posten wieder durch die Wahl eines Nachfolgers.

## § 12 Hauptversammlung

1. Hauptversammlungen werden mindestens einmal im Jahr abgehalten. Leitendes Organ ist der Vorstand.

Die Jahreshauptversammlung soll im Monat November, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Einladungen zu allen Versammlungen haben mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es nicht anders festgelegt ist.

## § 13 Geschäftsordnung

1. Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Festlegen der Tagesordnung,
- b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter,
- d) Anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Anträge,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Entscheidungen über Ausschlüsse und
- i) Verschiedenes.

2. Die Hauptversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer. Sie haben die gesamte Kassenführung einmal jährlich zu überprüfen und einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

Außerdem ist die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Kassenwartes.

3. Außerordentliche Hauptversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

4. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist (§ 11 Absatz 8)

5. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## § 14 Anträge für die Hauptversammlung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der nächsten Hauptversammlung einzureichen und von diesem in die Tagesordnung aufzunehmen.

Ritterhude, 27.06.21  
D. Weg

H. Glode

Th. N. N. N. N.

235

2. Über Anträge, die später eingehen, ist die Dringlichkeit festzustellen, zu der 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder erforderlich ist.

3. Satzungsänderungen können auch auf außerordentlichen Hauptversammlungen beschlossen werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin einer Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen.

### § 15 Beschlussfassung

1. Zur Beschlussfassung, außer bei Satzungsänderungen, genügt einfache Stimmenmehrheit.

2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung die, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder mit Frist von 30 Tagen an den Vorstand herangetragen werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn mindestens 3 anwesende, stimmberechtigte Mitglieder sich entschließen, den Verein weiter zu führen.

3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der  $\frac{4}{5}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit, über die Verwendung des Vereinsvermögens.

5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den American Football Verband Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, der es für sportliche, gemeinnützige Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde den Gründungsmitgliedern auf der Gründungsversammlung am 03. Dezember 1994 vorgelegt und mit deren Unterschrift genehmigt.

Bremen, 03.12.1994 Stand 03.12.1994

Änderung fristgerecht beantragt durch das Sitzungsprotokoll des Vorstandes vom 27.10.1996 und beschlossen auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 01.12.1996.

Ritterhude, 01.12.1996 Stand 01.12.1996

Änderung fristgerecht beantragt durch den Antrag vom 03.01.1998 an den Vorstand des 1.ASC Ritterhude und beschlossen auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 18.01.1998.

Ritterhude, 18.01.1998 Stand 18.01.1998

Änderung fristgerecht beantragt durch den Antrag vom 06.01.2000 an den Vorstand des 1.ASC Ritterhude und beschlossen auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 16.01.2000.

Ritterhude, 16.01.2000 Stand 16.01.2000